

Merkblatt

ALLGEMEINES

Die vorübergehende Verwendung von Räumen für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern ist nach § 47 Versammlungsstättenverordnung in folgendem Fall bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen:

- die Räume entsprechen nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und
- eine baurechtliche Genehmigung als Versammlungsraum, die die Art der beabsichtigten Veranstaltung einschließt, liegt nicht vor.

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab einzureichen.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

1. Formlose Anzeige (1-fach) eventuell unter Verwendung des zur Verfügung stehenden Formulars mit Angaben zu:

- Adresse und Telefonnummer des/der verantwortlichen Veranstalters/in bzw. Betreibers
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort, Flur-Nr.)
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Maximal zu erwartende Teilnehmeranzahl
- Ggf. Angaben über die Verwendung von offenem Licht oder Feuer und bei Musik- und Tanzveranstaltungen Angaben über die Art der Musikdarbietung
- Zweckdienlich sind auch Angaben über vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Sicherheitsbeleuchtung (evtl. Einarbeitung in Pläne)

2. Planunterlagen (2-fach):

- Grundrissplan maßstäblich mit Angaben zum Verlauf der Rettungswege innerhalb des Gebäudes und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche. Angaben zu Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
- Bestuhlungsplan (M 1:100 oder M 1:200) des Veranstaltungsraumes (Halle, Raum o. vgl.), in dem die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, sowie der Verlauf der Rettungswege dargestellt ist
- Lageplan mit Angaben zu Parkplätzen, Zufahrten
- Angaben zur Feuerwiderstandsklasse und zur Standsicherheit von Decken und Dächern